

Vorlage

an den Rat der Stadt Helmstedt
über den Verwaltungsausschuss

Bestimmung der Gemeindewahlleitung für die Kommunalwahlen am 11.09.2016

Der Bürgermeister und sein Stellvertreter im Amt sind Gemeindewahlleitung gem. § 9 (1) des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes (NKWG). Die Vertretung kann gem. § 9 (2) Zif. 3 NKWG Beschäftigte der Gemeinde als Gemeindewahlleitung und deren Stellvertreter/innen berufen. Als Gemeindewahlleiter wird der Erste Stadtrat Henning Konrad Otto, als stellvertretender Gemeindewahlleiter der städtische Oberrat Frank Fehlhaber und als weiterer Stellvertreter der Stadtamtsrat Frank Kemmer vorgeschlagen.

Die berufene Gemeindewahlleitung soll ebenfalls für die noch zu fällenden Entscheidungen der laufenden Wahlperiode zuständig sein, da Herr Klaus Junglas und Herr Eckhard Freynik nicht mehr im aktiven Dienst der Stadt Helmstedt stehen.

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Helmstedt beruft mit sofortiger Wirkung den Ersten Stadtrat Henning Konrad Otto zum Gemeindewahlleiter. Zum stellvertretenden Gemeindewahlleiter wird der städtische Oberrat Frank Fehlhaber und als weiterer Stellvertreter gem. § 9 Abs. 1 Satz 3 NKWG der Stadtamtsrat Frank Kemmer berufen.

Gez. Wittich Schobert

(Wittich Schobert)